

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Zimmerer

[urn:nbn:de:bsz:31-335028](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335028)

Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse), Hamburg 22, Hamburgerstr. 131 II.

Die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer wurde am 1. Januar 1877, also vor 60 Jahren errichtet. Das Gesetz zum Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 hat die Ersatzkasse (auch die Zimmererkasse) erneut anerkannt und als Ersatzkasse für den Zimmererberuf weiter bestehen lassen. Die Zahl der Mitglieder beträgt zirka 11 500 und ist über ganz Deutschland in rund 300 Verwaltungsstellen verteilt. Die Zimmererkasse gewährt ihren Mitgliedern die Regelleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Familienangehörige erhalten Leistungen auf die Dauer von 13 Wochen im selben Umfang wie Versicherte. Auch Krankenhausleistungen werden gewährt.

Wer kann als Mitglied aufgenommen werden?

Mitglied kann jeder Zimmerer und im Baufach beschäftigter Holzarbeiter werden, der das 14. Lebensjahr beendet hat. (Einschaler, Bautischler, Zimmerer- und Bautischlerlehrlinge).

In der Zimmererkrankenkasse werden nicht nur Zimmerer, sondern auch selbstständige Zimmererleute (Zimmerermeister, Unternehmer im Zimmererhandwerk) aufgenommen, sofern diese bei der Aufnahme nicht mehr als zwei Gesellen beschäftigen, ihr Jahreseinkommen *R.M.* 7 200.— nicht übersteigt und sie das Alter von 50 Jahren nicht überschritten haben.

Die Einrichtungen der Zimmerer-Krankenkasse sind den besonderen Verhältnissen des Zimmererhandwerks angepaßt. Sowohl die Mitglieder, wie auch ihre Familienangehörigen sind stets gegen Krankheiten, ganz gleich an welchem Ort oder welcher abgelegenen Arbeitsstelle ein Kamerad beschäftigt ist, versichert. Der häufige Wechsel von Bau- und Arbeitsstellen oder Arbeitsort — wie dies bekanntlich für unseren Beruf zutrifft — berührt die Frage der Zugehörigkeit zur Krankenkasse der Zimmerer nicht im Geringsten.

Wie erfolgt die Aufnahme?

Der Beitritt erfolgt durch Abgabe eines in allen Teilen ausgefüllten und eigenhändig unterzeichneten Aufnahmescheines bei der Hauptverwaltung der Kasse in Hamburg 22, Hamburgerstr. 131 II, oder einer ihrer Verwaltungsstellen.

Krankenversicherungspflichtigen Personen darf der Beitritt seitens der Kasse nicht verweigert, insbesondere nicht von ihrem Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden. Die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder erhalten nach Abgabe des Aufnahmescheines eine Mitgliedsbescheinigung, die kostenlos ausgestellt wird und dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Arbeitgeber meldet dann das Mitglied bei der Orts-Land-Betriebs- oder Innungskasse ab. Die Vorlage beim Arbeitgeber muß innerhalb 3 Tagen nach Stellenantritt erfolgen.